

**II-11543** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5740/J

A N F R A G E

1990-06-20

der Abgeordneten Burgstaller, Ing. Kowald  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Aufhebung der Suspendierung von Oberst H. Krautwaschl

Aufgrund seiner Involvierung in den sogenannten Grazer Kokainskandal war Oberst Krautwaschl vom Dienst suspendiert worden. In der Folge wurde vor dem Landesgericht Graz das Strafverfahren gegen die Beteiligten am Kokainskandal abgehandelt und die Entscheidung über das Disziplinarverfahren gegen Oberst Krautwaschl bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dieses Strafverfahren ausgesetzt. Dieses gerichtliche Verfahren endete in der ersten Instanz mit einem Freispruch von Oberst Krautwaschl. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, eine rechtskräftige Entscheidung der ordentlichen Gerichte ist daher nach wie vor ausständig.

Dennoch wurde mit Bescheid vom 28. Mai 1990 von der Disziplinarkommission im Bundesministerium für Inneres die Suspendierung von Oberst Krautwaschl aufgehoben.

Daß die Suspendierung von Oberst Krautwaschl aufgehoben wurde, obwohl das gerichtliche Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde, ist zweifellos überraschend.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Ist es richtig, daß nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 die Entscheidung über das Disziplinarverfahren und die Suspendierung von Oberst Krautwaschl bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das gerichtliche Strafverfahren ausgesetzt wurde?
- 2) Ist es richtig, daß die Suspendierung von Oberst Krautwaschl bereits nach der Entscheidung erster Instanz aufgehoben wurde, obwohl die Staatsanwaltschaft Berufung gegen diese Entscheidung eingebracht hat?
- 3) Weshalb wurde von der Disziplinarkommission nicht die Rechtskraft des Urteils abgewartet?
- 4) Gibt es eine gesetzliche oder erlaßmäßige Regelung, die die Beendigung der Suspendierung nach der Entscheidung erster Instanz, aber vor rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens, vorsieht?
- 5) Wie ist der Stand im Disziplinarverfahren gegen Oberst Krautwaschl?
- 6) Wurde das Verfahren eingestellt, wenn ja,
  - a) aus welchen Gründen?
  - b) wurde dagegen vom Disziplinaranwalt berufen?